

Minijob

siehe unter „Geringfügige Beschäftigung“ (S. 52 ff.)

Mitarbeitervertretung – MAVO/MVG-EKD

Die betriebliche Mitbestimmung richtet sich in kirchlichen Einrichtungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) im katholischen Bereich und nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) im Bereich der Evangelischen Kirche. Die entsprechenden staatlichen Regelungen finden sich für den öffentlichen Dienst in den Personalvertretungsgesetzen sowie im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) für alle weiteren Unternehmen. Die kirchlichen Normen sind an die vorgenannten staatlichen Gesetze angelehnt, bleiben betreffend der Rechte der Mitarbeitervertretung gegenüber denjenigen des Personal- oder Betriebsrats jedoch teilweise zurück, – dies auch nach der MAVO-Novellierung vom 19.06.2017 sowie der am 14.11.2018 beschlossenen Änderung des MVG-EKD. Durch die Corona-Pandemie hat es hinsichtlich der Sitzungen der Mitarbeitervertretung weitere Änderungen gegeben.

Zu den Rechten der Mitarbeitervertretung siehe insbesondere die Stichworte „Mitberatung“ (S. 72 f.), „Mitbestimmung“ (S. 73 f.), „Initiativrecht“ (S. 57 f.).

Mitarbeitervertretung – Sitzungen

Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung (MAV) sind wesentlicher Teil der MAV-Arbeit. Grundsätzlich können Beschlüsse der MAV nur in Sitzungen gefasst werden. Da die MAV auf der Grundlage ih-

rer Beschlüsse tätig wird, ist eine MAV-Arbeit ohne Sitzungen nicht möglich. Aufgrund der Pandemie wurde sowohl nach der MAVO wie auch nach dem MVG-EKD die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen der Mitarbeitervertretung digital stattfinden zu lassen. § 14 Abs. 4 MAVO setzt hierfür voraus, dass aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Sitzung nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden kann. § 26 MVG-EKD wurde dahingehend geändert, dass MAV-Sitzungen zwar grundsätzlich in Präsenz zu erfolgen haben, diese aber mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können, wenn zuvor kein Mitglied der MAV dem Verfahren widersprochen hat. *Vgl. ZMV 3/2020, S. 115; S. 134; 5/2020, S. 248.*

Mitarbeitervertretung – Wahlen

2021 finden in vielen Landeskirchen wie auch Diözesen MAV-Wahlen statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde Ende 2020 eine Änderung der Wahlordnung zum MVG-EKD (WahlO-MVG) beschlossen. Mit den Änderungen sollen rechtssichere MAV-Wahlen unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglicht werden. So wird für Dienststellen und Einrichtungen mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das vereinfachte Wahlverfahren bis zum 30.06.2021 außer Kraft gesetzt. Damit wird die Durchführung von Mitarbeiterversammlungen vermieden. Weiterhin werden bis zu diesem Termin die Mitglieder der Wahlvorstände nicht mehr in Mitarbeiterversammlungen